

**S a t z u n g**  
**über die Entleerung**  
**von Grundstücksentwässerungseinrichtungen**  
**in der Gemeinde Aldenhoven**

in der Fassung vom 30. Juni 1988

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S.594 / SGV NW 2023), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl.I. S.3017), geändert durch das Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl.I. S.3341, ber. 1977 S. 677), sowie der Änderung vom 28.3.1980 (BGBl.I. S.373), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz ) -LWG- vom 4.7.1979 (GV NW S.488 / SGV NW 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) -AbgG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.1.1977 (BGBl.I. S.12, ber. S 288), zuletzt geändert durch das Gesetz von 4.3.1982 (BGBl.I. S.281), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NW- vom 21.10.1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.6.1978 (GV NW S. 268) hat der Rat der Gemeinde Aldenhoven in seiner Sitzung am 30.6.1988 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen i.S. dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (ggf. einschl. der Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

**§ 2****Ausschluß von der Entsorgung**

- (1) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.
  - b) Das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, daß auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG).
  - c) Der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Gemeinde durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

**§ 3****Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

**§ 4****Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Abwässer durch die
- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
  - b) das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt,
  - c) die Abwasseranlagen einschl. der Kläranlagen nachteilig beeinflusst,
  - d) die Schlammbehandlung und -beseitigung sowie Verwertung beeinträchtigt,

- e) oder gewässerschädlich verunreinigt werden können,

dürfen den Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Die Gemeinde kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer verlangen.

Insbesondere muß eine Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleiben. Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltstoffen des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- (2) In Grundstücksklär- und Grundstückssammelgruben dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,

- b) Feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Öle, Karbid, Phenol,

- c) Schädliche oder giftige Abwässer insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche die
- schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
  - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
  - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
  - wärmer als 35 Grad sind,
  - einen pH-Wert unter 6,0 oder über 10 haben,
  - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
  - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid und andere in schädlicher Konzentration enthalten, entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,

- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke und Blut,

- e) Pflanzen und bodenschädliche Abwässer.

- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

## § 5

### **Anschluß- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

## § 6

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 8

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## § 9

### Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens 1x pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Termine der Entleerung fest und teilt den Termin den Grundstückseigentümern schriftlich mit.
- (4) Darüberhinaus erforderliche Entleerungen von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen; für eine abflußlose Grube, spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt dann nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde.
- (5) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern, oder die Voraussetzungen für weitere Entleerungen vorliegen, kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, auch wenn ein Antrag auf Entleerung unterbleibt. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

**§ 10****Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.

**§ 11****Härtefälle**

Ergeben sich bei der Durchführung der Satzung Härten, insbesondere bezüglich bestehender Gebäude und Einrichtungen, so kann der Rat der Gemeinde Aldenhoven Erleichterungen auf Antrag gewähren.

**§ 12****Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Maßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 9 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

**§ 13**  
**Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt 46,37 DM/m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes.

**§ 14**  
**Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Stoffe einleitet,
  - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) § 9 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - d) § 9 Abs. 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) § 7 Abs. 1 und Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt
  - f) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
  - g) § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - h) § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
  - i) § 8 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl.I.S. 80).

**§ 16**  
**Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I.S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.